

3. Änderung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. der § 4 Absatz 2 Buchstabe e) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- e) Unberücksichtigt bleiben nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen sowie Gebäude im Außenbereich des Grundstücks.

2. dem § 4 Absatz 2 wird der Buchstabe h) hinzugefügt:

- h) Für Teilflächen der Grundstücke nach Buchstabe a) bis f), die sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) befinden, ist grundsätzlich allein Buchstabe g) anzuwenden; bei Anwendbarkeit einer Abrundungs- und Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nur jenseits der dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; bei Grundstücksflächen im Innenbereich nur jenseits der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c). Soweit hingegen der Übergang in den Außenbereich nicht in der Tiefe stattfindet und eine Abrundungs- und Klarstellungssatzung nicht gilt, wird die beitragspflichtige Fläche der Grundstücke nach a) bis f) durch die konkrete Grenze zum Außenbereich beschränkt. Gleiches gilt, wenn bei fehlender Klarstellungs- und Abrundungssatzung die Tiefenbegrenzungsregelung nach Buchstabe c) nicht anwendbar ist, z.B. weil eine vorteilsvermittelnde Straße nicht angrenzt.

3. § 4 Abs. 3 f) wird wie folgt neu gefasst:

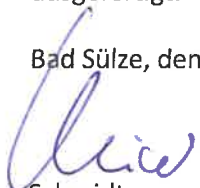
- f) bei bebauten Grundstücken oder Teilflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) nach Absatz 2 g) und h) die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt:

Bad Sülze, den 17.12.2022



Schmidt

Verbandsvorsteher



Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze, Am Markt 1, 18334 Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.